

Georg Eisenberger

ÖFFNUNGSZEITENGESETZ UND VERSANDHANDEL

Die Diskussion über die Frage, ob der Versandhandel unter das Öffnungszeitengesetz (ÖZG) zu subsumieren ist, hat sich intensiviert; vor dem LG Graz ist ein Feststellungsverfahren, angestrengt vom Betriebsrat eines großen Versandhändlers, anhängig (an dem der Verf beteiligt ist). Die Lösung dieser Frage hat nicht nur rechtstheoretische Bedeutung. Im Falle der Anwendbarkeit des ÖZG auf den Versandhandel wären die Versandhändler wohl gezwungen, Teile ihrer Betriebe ins benachbarte Ausland auszulagern. Neue Handelsformen, wie beispielsweise das Teleshopping oder Bestellungen über Internet, funktionieren in weiten Teilen nach demselben System wie Versandhäuser; auch in diesen Bereichen wäre in Zukunft mit einer Diskussion über die Frage der Anwendbarkeit des ÖZG zu rechnen.

Stichworte: LadenschlußG – ÖZG – Versandhandel – Versandhaus

1. Ausgangslage

Versandhäuser nehmen (nicht nur schriftliche, sondern auch) telefonische Bestellungen entgegen. Eine eigens hierfür eingerichtete Abteilung steht anrufenden Kunden zur Verfügung, verarbeitet Kundenaufträge über Computer und erteilt, soweit dies möglich ist, Auskünfte. Die Bestellungen werden (abhängig vom Versandhaus) im Laufe der folgenden ein bis fünf Tage zugestellt. Einige Versandhäuser bieten in bestimmten Bereichen des Bundesgebietes die Zustellung noch am selben Tag an, allerdings setzt dies idR eine telefonische Bestellung bis spätestens 10 Uhr vormittags voraus.

Die Tätigkeiten der ArbeitnehmerInnen im Bereich der telefonischen Bestellannahme reichen von „klassischen Bestellannahmetätigkeiten“ (Annahme und Erfassen der Bestellungen, Auskunft über Liefermöglichkeit) über Beratung hinsichtlich Größe und Farbe, Bearbeitung von Stornierungen und Bonitätsentscheidungen bis zu Beratungstätigkeiten für Ersatzware, Kontenauskünften sowie Adressanlage von Neukunden und Adressänderungen. Bei strenger Betrachtung relativiert sich diese umfassend wirkende Tätigkeit allerdings. Die durchgeführten Beratungstätigkeiten sind in keiner Form vergleichbar mit Beratungen in klassischen Handelsbetrieben. Große Versandhäuser verfügen idR über weit mehr als 50.000 Artikel. Es liegt auf der Hand, daß die in der Bestellannahme tätigen Damen und Herren ohne technische Unterstützung keinesfalls in der Lage sind, Auskünfte welcher Art immer zu erteilen.

Tatsächlich werden die jeweils erforderlichen Auskünfte „vom Computer“ erteilt. Beispielsweise werden Informationen über Größe und Farbe am Computer abgerufen und (vereinfacht ausgedrückt) dem Anrufer vorgelesen. Auch die Bonitätsentscheidungen, um ein weiteres Beispiel zu nennen, trifft der Computer. Jeder Kunde hat nach individuellen Merkmalen einen Einkaufsrahmen. Wird dieser überschritten, so verweigert der Computer die Annahme der Bestellung, die Bonitätsentscheidung fällt negativ aus. Aktives Wissen über die Artikel des jeweiligen Versandhändlers ist bei den in diesem Bereich beschäftigten ArbeitnehmerInnen weder erforderlich noch erwünscht. Voraussetzung für die Tätigkeit ist sohin vor allem, mit den vorhandenen Computerprogrammen umgehen und die dort gespeicherten Informationen an die anrufenden Kunden weitergeben zu können.

Insofern unterscheidet sich die Tätigkeit kaum von Arbeiten, die in sog „Call-Centern“ durchgeführt werden. Auch dort werden im wesentlichen anhand von Computerprogrammen Bestellungen entgegengenommen oder Informationen weitergeleitet.

Versandhäuser (allerdings natürlich auf anderem Niveau) waren in Österreich bereits Ende des vorigen Jahrhunderts tätig. Bald nach dem zweiten Weltkrieg, zu Beginn der fünfziger Jahre, wurde die während der Zeit des Krieges unterbrochene Tätigkeit der großen österr Versandhäuser wieder aufgenommen.¹⁾

1) Beispielsweise hat Kastner & Öhler 1952 mit dem Versand wieder begonnen, auch der Modenmüller Versand war schon vor Inkrafttreten des LadenschlußG 1958 wieder tätig.

2. Gesetzeslage

Die hier bedeutsamen gesetzlichen Regelungen können auf eine mittlerweile mehr als 100jährige Geschichte zurückblicken. Sind die Bestimmungen aus den Jahren 1897 (Deutschland) bzw 1919 (Österreich) aufgrund des im wesentlichen doch völlig unterschiedlichen Regelungsinhaltes (geregelt wurde vorwiegend die Wochenendruhe) für die hier strittige

1) Beispielsweise hat Kastner & Öhler 1952 mit dem Versand wieder begonnen, auch der Modenmüller Versand war schon vor Inkrafttreten des LadenschlußG 1958 wieder tätig.

Problematik noch unbedeutend, so kommt der weiteren Entwicklung ganz erhebliche Bedeutung zu:

a) Direkter Vorgänger des 1958 in Kraft getretenen LadenschlußG (seit 1991 ÖZG) war die Verordnung über den Ladenschluß vom 21. 12. 1939. Diese im Gesetzesrang stehende Verordnung galt – auch aus dem Datum ihres Inkrafttretens leicht zu schließen – gleichermaßen für Österreich und Deutschland. Sie regelte bereits die Öffnungszeiten für „Verkaufsstellen aller Art“.?) Der Begriff der Verkaufsstellen war nicht näher definiert.

Für den deutschen Bereich wurde sodann 1956 das „Gesetz über den Ladenschluß“³⁾ erlassen. Nachfolger der Verordnung über den Ladenschluß in Österreich war das LadenschlußG vom 9. 7. 1958. Beide Gesetze, sowohl das deutsche als auch das österreichische setzten die grundsätzliche Verwendung des Oberbegriffes „Verkaufsstellen“ fort.⁴⁾ Es gibt keinerlei Anzeichen dafür, daß sich das inhaltliche Verständnis hinsichtlich dieses Begriffes entweder in Deutschland oder in Österreich seit 1939 verändert hätte.

Regelungsinhalt sowohl des deutschen Gesetzes über den Ladenschluß als auch des österr LadenschlußG sind sohin „Verkaufsstellen“ iS der Verordnung über den Ladenschluß 1939. Sowohl deutsche als auch österr Rechtslage gehen sohin auf eine einheitliche Verordnung zurück und regeln zweifelsfrei das gleiche.

b) Nach den Erläuterungen zum Gesetz über den Ladenschluß in der BRD⁵⁾ fällt der Verkauf im Versandhandel dann nicht unter das dLadenschlußG, „wenn und soweit er nicht in Verkaufsstellen erfolgt“. Als eine Variante des nicht unter das dLadenschlußG fallenden Versandhandels wird der „reine Bestelldienst durch Telefon oder BTX mit Auslieferung aus einem Lager“ bezeichnet. Die Erläuterungen sprechen hier vom Fehlen des für die Anwendung des dLadenschlußG entscheidenden „unmittelbaren Kontaktes in einer Verkaufsstelle“.

Gleiches ist für die österr Regelung zu unterstellen. Auch der österr Begriff der „Läden und sonstigen Verkaufsstellen“ setzt in Fortführung der Verordnung über den Ladenschluß einen unmittelbaren persönlichen Kontakt zwischen Kunden und Verkäufer in der Verkaufsstelle voraus. Erfolgt die Warenbestellung, wie im Versandhandel allgemein üblich, schriftlich oder im Wege der Telekommunikation, so fehlt es an diesem unmittelbaren persönlichen Kontakt in der Verkaufsstelle, die Anwendbarkeit des ÖZG scheint daher nicht gegeben.

Der Gesetzgeber geht in § 1 Abs 1 und 2 ÖZG von Betriebseinrichtungen aus, die für Kunden geöffnet sein müssen; geregelt werden also die Zutrittsmöglichkeiten zu Betriebseinrichtungen (Verkaufsstellen) für „körperlich auftretende Kunden“. Ansonsten hätten der frühere Begriff „Ladenschluß“ und der nunmehrige Begriff „Öffnung“ einen Inhalt, der sich nicht mit dem normalen Sprachgebrauch deckt.⁶⁾

c) Deutlich werden diese Überlegungen vor allem auch, wenn man § 8 ÖZG zur Interpretation des Begriffes Verkaufsstellen heranzieht:

Gem § 8 Abs 1 leg cit dürfen Kunden, die zu Beginn der Ladenschlußzeit *im Laden oder bei der sonstigen Verkaufsstelle anwesend sind*, ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen noch bedient werden.

Diese Regelung legt die Annahme nahe, daß der Gesetzgeber bei Erlassung des Gesetzes eine persönliche Anwesenheit des Kunden in der Verkaufsstelle vor Augen hatte. Hätte der Gesetzgeber auch an telefonische Bestellungen (wie im Versandhandel üblich) gedacht, so hätte er den Fall eines Kunden, der zu Beginn der Ladenschlußzeit *anruft*, ebenfalls entsprechend geregelt und darauf hingewiesen, daß auch ein solcher Kunde „noch bedient werden“ darf.

d) Ähnliche Probleme tauchen auch bei den gebietlichen Sonderregelungen auf, die vom Landeshauptmann für entsprechend definierte Gebiete festgesetzt werden dürfen.⁷⁾ Legt man diese Bestimmung auf den Versandhandel um, so stellt sich die unlösbare Frage, ob die *Telefonannahmestelle sich in einem solchen Gebiet befinden oder aber ob der jeweilige Kunde aus einem solchen Gebiet anrufen muß*.

Ausgehend vom Sinn der gebietlichen Sonderregelungen (Befriedigung der besonderen Einkaufsbefürfnisse der Besucher bestimmter Gegenden) müßte wohl eher auf die Anrufer abgestellt werden. Würde man von einer Anwendbarkeit des LadenschlußG auf den Versandhandel ausgehen, so dürften sohin Versandhäuser im Rahmen gebietlicher Sonderregelungen offenhalten, solange sie nur Telefonanrufe aus diesen Gebieten entgegennehmen (und zwar gleichgültig, wo in Österreich sich das Versandhaus befindet).

Eine solche Regelung wäre zweifellos unsinnig, weswegen der Gesetzgeber im Rahmen der Normierung der gebietlichen Sonderregelungen auf die Problematik der Versandhäuser gesondert hinweisen hätte müssen, wäre er an einer Einbindung des Versandhandels in das ÖZG interessiert gewesen.

Auch aus dem Umstand, daß der Versandhandel in diesem Bereich keinerlei Beachtung fand, läßt sich daher der Schluß ziehen, daß eben eine Einbeziehung des Versandhandels vom Gesetzgeber nicht gewünscht war.

3. Lehre und Rechtsprechung

Die zur österr. und deutschen Gesetzeslage ergangene Judikatur sowie veröffentlichte Literatur beschäftigen sich nur am Rande mit dem Problemkreis „Versandhandel“:

a) Deutsche Lehre und Rechtsprechung haben sich aufgrund der klaren Worte des Gesetzgebers in

2) § 3 der Verordnung.

3) 28. 11. 1956, BGBl I S 875.

4) Der Begriff „Verkaufsstelle“ wird vom österr. Gesetzgeber als Oberbegriff für alle Betriebseinrichtungen nach § 1 Abs 1 und 2 ÖZG verwendet, vgl. 478 BlgNR 8. GP 5.

5) Dem Autor liegen allerdings lediglich aktuelle „Erläuterungen“ vor, inwieweit diese aus dem Jahr 1956 stammen, konnte nicht mit Sicherheit verifiziert werden.

6) In diesem Sinne die Wirtschaftskammer Österreich, Sektion Handel in einem Schreiben vom 13. 2. 1997 an alle Mitglieder des „Arbeitskreises Versandhandel“.

7) § 6 ÖZG.

den Erläuterung zum Gesetz über den Ladenschluß bisher mit dem hier strittigen Gesamtproblem überhaupt noch nicht beschäftigt. Abhandlungen zum LadenschlußG erwähnen regelmäßig den Versandhandel mit keinem Wort.⁸⁾

Zwei Problembereiche lösten allerdings auch in Deutschland Diskussionen aus. Zum einen führte der sog. „gemischte Betrieb“⁹⁾ zu einer Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes,¹⁰⁾ welches (im Falle des Vorliegens eines solchen „gemischten Betriebes“) von einer Umgehung des LadenschlußG ausging und auf die Annahme der Bestellung *in der Verkaufsstelle* (also im Laden) hinwies; zum anderen kam es 1986 zu einer Anfrage der Wettbewerbszentrale an den „Gutachterausschuß für Wettbewerbsfragen“ zur telefonischen Bestellannahme der Versandhäuser *in stationären Einheiten* nach 18.30 Uhr. Zahlreiche deutsche Versandhäuser unterhalten bzw. unterhielten stationäre Filialen (Verkaufsstellen) in denen direkt Waren verkauft werden. In diesen stationären Filialen besteht während der Ladenöffnungszeiten die Möglichkeit, in einem eigens dafür eingerichteten Bereich auch Versandbestellungen aufzugeben. Diese werden mittels EDV an die jeweilige Zentrale weitergeleitet und dort ausgeführt. Die Auslieferung erfolgt zum überwiegenden Teil an die Kundenanschrift, zu einem geringen Teil auch an die Filiale. Der Kunde kann in solchen Filialen *nach Ladenschluß* seine Bestellung telefonisch mittels Anrufbéantworter aufgeben. Die Weiterleitung an die Zentrale erfolgt tags darauf.

Der Gutachterausschuß für Wettbewerbsfragen ist aufgrund der Stellungnahmen der Versandhäuser in Deutschland zu diesem Thema zur Auffassung gelangt, daß die hier beschriebene Tätigkeit nach Ladenschluß nicht dem LadenschlußG unterliegt.

b) Auch in Österreich kam es (ebenfalls losgelöst vom Problembereich „Versandhandel“) zu vereinzelt Ansätzen einer Behandlung der telefonischen Warenbestellung. So hat *Korinek*¹¹⁾ nachgewiesen, daß ein automatisches Telefonaufnahmegerät zur Speicherung von Bestellungen während der Ladenschlußzeiten zu keiner Verletzung des LadenschlußG führt. Wenngleich *Korinek* dabei zum korrekten Er-

gebnis gelangt, vermag die Begründung für diese Auffassung nicht gänzlich zu überzeugen. *Korinek* geht davon aus, daß die automatische Aufnahme und Aufbewahrung einer Bestellung „noch keine Entgegennahme dieser Bestellung“ (iSd § 1 Abs 2 LadenschlußG) sei. Bei diesem grundsätzlich zutreffenden Ansatz vernachlässigt *Korinek* jedoch, daß die Einfügung des § 1 Abs 2 *leg cit* den ausdrücklichen Zweck hatte, „auch die sogenannten Verkaufsausstellungen oder Bazare den Ladenschlußbestimmungen eindeutig zu unterstellen.“¹²⁾ Sinn und Zweck des § 1 Abs 2 (nunmehr) ÖZG liegt im wesentlichen darin, zu verhindern, daß ein Laden oder eine sonstige Verkaufsstelle iSd Abs 1 nach dem Zeitpunkt des obligatorischen Ladenschlusses offenhält und die getätigten Verkäufe als bloße Bestellungen konstruiert. Intention des Gesetzgebers war es sohin, durch die Einfügung des Abs 2 einer Umgehung des Abs 1 entgegenzuwirken.

Der Gesetzgeber hatte zusammengefaßt mit Einfügung des § 1 Abs 2 LadenschlußG nicht, wie *Korinek* offenbar annahm, vordringlich die *Entgegennahme* von Bestellungen mit Telefonen im Auge; vielmehr wollte er lediglich sichergestellt wissen, daß – wie ausgeführt – „Verkaufsausstellungen“ und/oder „Bazare“ sowie andere Umgehungsformen zweifelsfrei den Ladenschlußbestimmungen unterstellt sind. Vom in § 1 Abs 1 normierten prinzipiellen Erfordernis des *Vorliegens einer Verkaufsstelle* wollte der Gesetzgeber – wie *Korinek* unzutreffend annahm – keinesfalls abgehen.

c) Auch die Entscheidung des OGH vom 4. 3. 1969, 4 Ob 308/69 kann nicht für die Lösung des Problembereichs Versandhandel herangezogen werden. Nach damaliger Auffassung des OGH handelte ein Weinhändler sittenwidrig, der außerhalb der gesetzlichen Öffnungszeiten Weinbestellungen telefonisch entgegennahm *und auch ausführte*.¹³⁾ Der vom Beklagten betriebene „Getränke-Nachtschnellversand“ stellte nichts anderes als die Fortsetzung des in seinem Ladengeschäft (Verkaufsstelle) unterhaltenen Geschäftsverkehrs dar. Der Getränkehändler nahm außerhalb der Ladenöffnungszeiten telefonisch Bestellungen entgegen und lieferte diese unmittelbar im Anschluß daran aus. Es bestand wohl auch die Möglichkeit der Abholung. Nicht nur wegen der eindeutig unter § 1 Abs 2 (damals noch) LadenschlußG zu subsumierenden Umgehung des § 1 Abs 1, sondern auch zufolge der Befriedigung eines unmittelbaren Bedürfnisses der Kunden sei

Versandhäuser sind keine Verkaufsstellen iSd LadenschlußG 1958 und damit iSd nunmehr in Kraft stehenden ÖZG. Da auf den Versandhandel § 1 Abs 1 ÖZG von vornherein nicht anwendbar ist, kann der Versandhandel diese Bestimmung nicht umgehen, weshalb iSd der obigen Ausführungen die Anwendbarkeit des § 1 Abs 2 *leg cit* auf den Versandhandel ausgeschlossen erscheint. Auch die Erläuterungen zum deutschen LadenschlußG 1956 und letztlich auch die EB zum österreichischen LadenschlußG 1958 lassen keinen Zweifel daran, daß der Verkauf im Versandhandel nicht unter das LadenschlußG fällt.

8) Als Beispiele für viele *Stober*, Das Ladenschlußgesetz – ein Auslaufmodell? (D) JZ 1996, 541; *Anzinger* in Münchner Handbuch zum Arbeitsrecht (1993) Band 2 § 214 RZ 1 bis 19 mit umfangreichen weiteren Literaturhinweisen.

9) Erläuternd dazu *Worm*, Ladenschluß und neue Vertriebsysteme, BB 1963, 1441: Ein Einzelhändler betreibt neben seinem Ladengeschäft in der Weise Handel, daß er nach Ladenschluß telefonische Bestellungen entgegennimmt und die bestellten Waren sofort ausfährt.

10) Urteil v 29. 5. 1957, BVerwGE 5, 92.

11) Rechtsprobleme des Ladenschlußgesetzes, ÖZW 1978, 1 (7) unter *Zugrundelegung* einer Entscheidung des OGH v 4. 3. 1969, 4 Ob 308/69 = ÖBl 1969, 63 – *Weinvorführung*.

12) Siehe dazu EB zu § 1 Abs 1 und 2 des Bundesgesetzes v 9. 7. 1958 über den Ladenschluß an Werktagen, 478 BlgNR 8. GP 4.

13) Der Sachverhalt ist insoweit nahezu ident mit der, im zuvor zitierten Judikat des Deutschen Bundesverwaltungsgerichts entschiedenen Sachlage, es lag ein „gemischter Betrieb“ vor.

sohin (im Gegensatz zum Versandhandel) die Vorgangsweise des Weinhändlers unter das LadenschlußG (nunmehr ÖZG) zu subsumieren.

Zum gleichen Ergebnis gelangt man, wenn man, wie ansatzweise die deutsche Rechtsprechung¹⁴⁾ bei solchen Sachverhalten von einer bewußten Ausnutzung der fehlenden Gesetzesregelung für den Versandhandel und in diesem Sinne von einer bewußten Umgehung des LadenschlußG ausgeht.

d) Die übrige, in Österreich zum LadenschlußG veröffentlichte Literatur¹⁵⁾ und Judikatur hat – soweit ersichtlich – den Problembereich des Versandhandels nicht tangiert.

Dagegen haben sich Fachveröffentlichungen im Bereich des Raumordnungsrechts sehr wohl mit der Frage beschäftigt, ob auch der Versandhandel als Einkaufszentrum iS der raumordnungsrechtlichen Bestimmungen der einzelnen Bundesländer zu beurteilen ist.¹⁶⁾ Zu diesem Thema führt beispielsweise *Jirovec*¹⁷⁾ aus, daß zur Erfüllung des Einkaufszentrenbegriffes immer „die Möglichkeit des Einkaufens für Kun-

den an Ort und Stelle erforderlich“ sein müsse, weswegen „etwa reine Versandhäuser nicht als Einkaufszentren zu qualifizieren sind“. Nach *Jirovec* stehen einer allfälligen Gleichstellung von Versandhäusern mit Einkaufszentren gleichheitsrechtliche Bedenken entgegen, „zumal die sachliche Rechtfertigung für die damit verbundene unterschiedliche Behandlung etwa im Vergleich zu Produktionsbetrieben fraglich“ erscheine.¹⁸⁾

14) BVerwGE 5, 92.

15) Beispielsweise zuletzt *Grabenwarter*, Die neuen Öffnungszeiten im Einzelhandel, *ÖZV* 1997, 1 ff und *Grabenwarter*, Ladenschluß 1997: Zwei Schritte vor, ein Schritt zurück, *JRP* 1997, 21 ff.

16) Dem Autor schien allerdings die Fragestellung dermaßen klar, daß er in seiner 1991 fertiggestellten Dissertation „Einkaufszentren und Raumordnung“ auf Versandhäuser keinerlei Bezug genommen hat.

17) Zur rechtlichen Problematik der Einkaufszentren, *ZfV* 1992, 233 (238).

18) Eine Theorie, die allerdings in bezug auf die Ladenschlußproblematik einer eingehenden Diskussion kaum standhalten dürfte.

RECHTSPRECHUNG

Wettbewerbshandlungen von Dienstnehmern

§ 1 UWG

OGH

25. 2. 1997, Ob 48/97f – Grabsteine –

Handlungen von Dienstnehmern sind Wettbewerbshandlungen, wenn sie der Förderung des Wettbewerbs des Unternehmens dienen. Für den zivilrechtlichen Unterlassungsanspruch ist es oh-

ne Bedeutung, ob ein Dienstnehmer den beanstandeten Wettbewerbsverstoß auf Weisung seines Dienstgebers oder aufgrund seiner wirtschaftlichen Abhängigkeit von diesem begangen hat.

Wiederholungsgefahr und vollstreckbarer Unterlassungsvergleich

1, 14 UWG

OGH

22. 4. 1997, Ob 64/97h – Telefaxwerbung –

Nach stRsp beseitigt ein – wenngleich vom Kl abgelehntes – Angebot des Bekl, sich in einem vollstreckbaren Vergleich zu der begehrten Unterlassung zu verpflichten, regelmäßig die Wiederholungsgefahr. Daß der Bekl das neben dem Unterlassungsbegehren erhobene Zahlungsbe-

gehren (Schadenersatzanspruch) bestreitet, steht dem nicht entgegen. Es schadet auch nicht, daß das Vergleichsangebot des Bekl nicht auch den Kostenersatz mitumfaßt, weil darüber noch im Rechtsstreit entschieden werden kann.

„Ad-hoc“-Wettbewerbsverhältnis und Branchenverschiedenheit

1, 14 UWG

OGH

25. 2. 1997, Ob 2/97s – Intec 2500 –

Ein Wettbewerbsverhältnis zwischen Angehörigen verschiedener Branchen wird schon dadurch begründet, daß sich der Verletzer zumindest durch die konkrete Wettbewerbshandlung in irgendeiner Weise zu dem Betroffenen in Wettbewerb stellt, sodaß eine Behinderung des Absatzes eintritt.

gegen § 2 UWG können allerdings nicht nur von Mitbewerbern iS des § 14 UWG, sondern auch von den unmittelbar Verletzten mit Unterlassungsklage geltend gemacht werden, sollte ja § 14 UWG nur den Kreis der zur Klageführung Berechtigten erweitern, nicht aber die Klageberechtigung konkret Betroffener in den dort aufgezählten Fällen abschließend regeln; die Aktivlegitimation konkret Beeinträchtigter bestimmt sich nach dem Schutzbereich der übertrretenen Norm (ÖBl 1991, 13 – Gerhard Berger; ÖBl 1992, 166 – Seepark Weiden; ÖBl 1994, 22 – System der Besten; *Koppensteiner*, Wettbewerbsrecht² II/2, 280 f; *Baumbach/Hefermehl* aaO 202 ff Rz 214, 216 ff Einl-UWG; 812 Rz 912 zu § 1 dUWG; 1238 f Rz 19 zu § 13 dUWG; *Köhler* in UWG-GroßKomm Rz 22 ff und 233 vor § 13 dUWG; *Erdmann* in UWG-GroßKomm

Aus der Begründung:

Daß ein Maschinenkonstrukteur bzw -bauer wie der Kl nicht iS des § 14 Satz 1 UWG Mitbewerber eines Bauunternehmens ist, das bei der Erbringung von Werkleistungen für seine Auftraggeber Maschinen einsetzt, trifft nach der Verkehrsanschauung zu. Verstöße gegen die guten Sitten nach § 1 UWG oder